



Entscheid des Conseil d'État zur Datenhaltung bei Amazon Web-Services (AWS)

Mit Entscheid vom 12. März 2021 beurteilte mit dem Conseil d'État das höchste Verwaltungsgericht Frankreichs die Datenhaltung der Web-Anmeldungen von Doctolib im Auftrag des Ministers für Solidarität und Gesundheit zu den COVID-19-Impfungen beim Hostingdienstleister Amazon Web-Services (AWS) als zulässig. Zu prüfen bleibt, welche Tragweite dieser Entscheid aufweist – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des European Data Protection Board (EDPB) zum internationalen Datentransfer vom 11. November 2020 – und ob sich das Urteil auf Schweizer Unternehmen auswirkt.

■ Von Dr. iur. Reto Fanger

Der französische Conseil d'État hatte die Frage nach der Zulässigkeit der Datenhaltung von personenbezogenen Identifizierungsdaten und Daten im Zusammenhang mit Terminen bei AWS zu beurteilen, nachdem sich mehrere Organisationen dagegen zur Wehr gesetzt hatten. Die AWS Sarl ist Hostingdienstleister für den französischen Anbieter Doctolib, der im Auftrag des Ministers für Solidarität und Gesundheit neben zwei anderen Anbietern die COVID-19-Impftermine in Frankreich verwaltet.

Entscheid des Conseil d'État vom 12.03.2021

Nach Auffassung der beschwerdeführenden Organisationen sei in Anwendung des Schrems-II-Urteils des EuGH vom letzten Sommer ein direkter Datenzugriff durch US-Behörden oder zumindest eine Weiterleitung der Daten in die USA möglich. Nach der nun geäusserten Auffassung des Conseil d'État führt aber die Datenhaltung durch AWS in Rechenzentren in Frankreich und Deutschland als Hostingprovider von Doctolib – einem von drei Anbietern, die diese Impftermine in Frankreich verwalten – nicht unmittelbar dazu, dass diese Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die DSGVO verstösst, da zusätzlich Massnahmen ergriffen worden seien, die das nicht ausreichende Datenschutzniveau der USA auf ein angemessenes

Mass anheben würden. Zwar sei einerseits nach den US-amerikanischen Bestimmungen von Article 702 des Foreign Intelligence Surveillance Act und andererseits nach der Executive Order (EO) 12333 ein Zugriff der US-Behörden auf die Daten möglich, da es sich bei AWS um die Tochtergesellschaft eines US-Konzerns handle und sie überdies Internetdiensteanbieter sei. Die von den Parteien nach Auffassung des Conseil d'État getroffenen zusätzlichen Massnahmen und damit das Schutzniveau der Daten seien allerdings hinreichend:

1. Rechtliche Massnahmen

In einem zusätzlichen Addendum zwischen Doctolib und der luxemburgischen AWS Sarl wurde ein spezifisches Verfahren festlegt für den Fall von Anfragen einer Behörde nach Zugang zu Daten, die im Auftrag von Doctolib verarbeitet werden, und insbesondere die Anfechtung einer allgemeinen oder nicht den europäischen Vorschriften entsprechenden Anfrage vorgesehen.

2. Technische Massnahmen

Doctolib hat ausserdem ein Sicherheitssystem für die von AWS gehosteten Daten durch ein Verschlüsselungsverfahren eingerichtet, das auf einer vertrauenswürdigen Drittpartei mit Sitz in Frankreich basiert, um das Auslesen von Daten durch Dritte (und damit auch durch AWS) zu verhindern.

3. Weitere Massnahmen

Die Löschrfrist wurde auf spätestens drei Monate nach dem Datum des Termins festgelegt. Jede betroffene Person, die für die Zwecke der Impfung ein Konto auf der Plattform angelegt hat, kann diese Daten direkt online löschen.

Tragweite des Conseil-d'État-Entscheids

Bei der Beurteilung des Entscheids ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Conseil d'État im Verfahren um vorsorglichen Rechtsschutz nach Art. L. 521-2 des Code de Justice innert 48 Stunden zu entscheiden hatte.

Der Conseil d'État hat im Rahmen seiner Begründung darauf hingewiesen, dass bei Tochtergesellschaften von US-amerikanischen Unternehmen ein Zugriff der US-Behörden möglich sei, aber gleichzeitig ein Weg mit technischen und rechtlichen Massnahmen aufgezeigt, Daten dennoch durch solche Unternehmen verarbeiten zu lassen.

Interessanterweise wurde der Begriff der Gesundheitsdaten eng ausgelegt und wurden die fraglichen Daten (personenbezogene Identifizierungsdaten und Daten im Zusammenhang mit Terminen) nicht als solche eingestuft, da sie keine etwaige medizinische Gründe für die Berechtigung zur Impfung



enthielten. Die betroffenen Personen bescheinigten bei der Terminvereinbarung lediglich ehrenwörtlich, dass sie für eine vorrangige Impfung infrage kommen, was Erwachsene jeden Alters ohne besondere medizinische Gründe betreffen dürfe.

In Anbetracht dieser Garantien und der betroffenen Daten kann nach Auffassung des Conseil d'État das Schutzniveau der Daten im Zusammenhang mit der Buchung von Terminen im Rahmen der COVID-19-Impfkampagne im Hinblick auf die von den Klägern geltend gemachte Gefahr eines Verstosses gegen die DSGVO nicht als offensichtlich unzureichend angesehen werden.

Bekanntlich hatte das EDPB mit seinen «Empfehlungen 01/2020 zu Massnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten» vom 10. November 2020 den Datenexporteuren (ob Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, private oder staatliche Stellen), die im Anwendungsbereich der DSGVO personenbezogene Daten verarbeiten, eine Hilfestellung geboten für die komplexe Aufgabe der Beurteilung der Datenschutzsituation in einem Drittland und erforderlichenfalls der Festlegung geeigneter zusätzlicher Massnahmen. Das empfohlene Vorgehen umfasst sechs Schritte:

- Datenübermittlungen kennen (Schritt 1)
- Auswahl der eingesetzten Übermittlungsinstrumente (Schritt 2)
- Beurteilung der Wirksamkeit des ausgewählten Übermittlungsinstrumentes (Schritt 3)
- Ergreifen zusätzlicher Massnahmen (Schritt 4)
- Verfahrensschritte nach Ermittlung zusätzlicher Massnahmen (Schritt 5)
- Neubewertung in angemessenen Abständen (Schritt 6)

Die Frage, ob der Entscheid des Conseil d'État auf die EDPB-Empfehlungen Bezug genommen hat, kann zumindest auf den ersten Blick verneint werden, beziehen sich doch die Erwägungen nicht explizit auf diese Empfehlungen.

Bei näherer Betrachtung wird offenkundig, dass der Conseil d'État die Ergreifung zusätzlicher Massnahmen (Schritt 4) im Sinne der EDPB-Empfehlungen durch Doctolib beurteilt hat, weshalb von einer mindestens summarischen Prüfung der Empfehlungsschritte 1–3 ausgegangen werden kann. Die Anwendung von Schritt 4 der Empfehlungen ist nur erforderlich, wenn die vorgängige Beurteilung ergeben hat, dass die Rechtsvorschriften im Drittland die Effektivität der vom Datenexporteur gewählten Übermittlungsinstrumente in Art. 46 DSGVO im Kontext der von ihm durchgeführten oder beabsichtigten Übermittlung beeinträchtigen.

Aufgrund der Rahmenbedingungen des vorsorglichen Verfahrens und unter Anbetracht der durchaus kritisch zu betrachtenden Nicht-Einstufung der fraglichen Daten als Gesundheitsdaten [eine Einschätzung, die in anderen EU-Mitgliedstaaten wohl anders ausgefallen wäre], ist der Entscheid sowohl in Bezug auf die teilweise fehlende Begründung wie auch das materielle Ergebnis zumindest nachvollziehbar.

Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen?

Nachdem das Entscheidergebnis den besonderen Rahmenbedingungen des vorsorglichen Verfahrens sowie einer durchaus streitbaren Einschätzung der fraglichen Datenkategorien geschuldet ist, lässt sich daraus jedenfalls keine generelle Zulässigkeit der Datenhaltung von der DSGVO unterliegenden Schweizer Unternehmen bei AWS oder anderen US-amerikanischen Cloudanbietern ohne Ergreifung zusätzlicher Schutzmassnahmen nach Empfehlung 4 des EDPB entnehmen. Hingegen ist davon auszugehen, dass Gerichte im EWR künftig generell auf die EDPB-Empfehlungen zum internationalen Datentransfer abstellen dürften, dass für die Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Unternehmen das anzuwendende Schutzniveau nach einer konkreten Risikoabwägung festzulegen ist und weiterhin fraglich bleibt, ob eine Verschlüsselung der Datensätze mit den weiteren im vorliegenden Fall angewendeten zusätzlichen Massnahmen bei Gesundheitsdaten oder anderen sensiblen personenbezogenen Daten ausreichen werden.

AUTOR



Dr. iur. Reto Fanger ist Rechtsanwalt (ADVOKATUR FANGER – Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht, Luzern; www.advokatur-fanger.ch), Partner der Swiss Business Protection AG (www.swissbp.ch), Dozent an der Hochschule Luzern, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern sowie Co-Organisator und -Tagungsleiter des Lucerne Law & IT Summit (LITS).